**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/1580**

23. 01. 74

Sachgebiet 74

# Verordnung

## der Bundesregierung

## Aufhebbare Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 24. September 1973 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28. September 1973), geändert durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 19. November 1973 (Bundesanzeiger Nr. 218 vom 20. November 1973), wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

**Anlage**
zur Neunundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste

I. In der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste" wird in Nummer 4 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 20 d AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn ein Ausfuhrzeugnis im Wirtschaftsgebiet ausgestellt worden ist, sind in Spalte 3 mit Kk gekennzeichnet."

II. Teil II der Ausfuhrliste — Warenliste — wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Abschnitt II wird eingefügt:

„Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 18

Kakao und Zubereitungen aus Kakao

| | | |
|---|---|---|
| 1801 00 | Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet | Kk |
| | Kakaomasse, auch entfettet: | |
| 1803 10 | nicht entfettet | Kk |
| 1803 50 | entfettet (Kakaopreßkuchen | Kk |
| | Kakaobutter, einschließlich Kakaofett: | |
| 1804 10 | Kakaobutter | Kk |
| 1804 50 | Kakaofett | Kk |
| 1805 00 | Kakaopulver, nicht gezuckert | Kk". |

2. Die Warennummer 0802 35 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„0802 36 Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins G".

3. Die Warennummer 2710 44 erhält folgende Fassung:

„2710 44 von weniger als 1 Gewichtshundertteil B".

4. Die Warennummer 2710 45 erhält folgende Fassung:

„2710 45 von 1 Gewichtshundertteil oder mehr B".

**Vermerk**

Betr.: Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

1. Durch die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom . . . . . wird die Voraussetzung für die Anwendung der Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakaorates geschaffen.

   Nach dem Inkrafttreten des neuen § 20 d AWV ist die Ausfuhr von Kakao und Zubereitungen aus Kakao der Warennummern 1801 00, 1803 10, 1803 50, 1804 10, 1804 50 und 1805 00 nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur noch dann genehmigungsfrei zulässig, wenn ein Ausfuhrzeugnis im Wirtschaftsgebiet ausgestellt worden ist oder wenn es sich um Waren handelt, die einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigt worden sind, ein Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung nicht übersteigen oder im Rahmen bestimmter Fälle des erleichterten Verfahrens nach § 19 AWV ausgeführt werden.

   Die genannten Warenpositionen mußten daher in die Ausfuhrliste aufgenommen und in Spalte 3 mit Kk gekennzeichnet werden. Die Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste" war entsprechend zu ergänzen.

   (Abschnitt I und II Nr. 1 der Anlage zur Verordnung)

2. Im übrigen wurden die ab 1. Januar 1974 gültigen Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik berücksichtigt, die ihrerseits Änderungen der Harmonisierten Außenhandelsnomenklatur der EWG-Länder (NIMEXE) und des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen.

   (Abschnitt II Nr. 2 bis 4 der Anlage zur Verordnung)

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Januar 1974 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Au 29/74.*
*Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.*
*Verkündet am 19. Januar 1974 im Bundesanzeiger Nr. 13.*
*Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.*